Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 36

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-251099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aargau. Ein Wunsch. — Auch anderwärts am Platz. (Korresp.) Der §. 25 der Schulordnung schreibt vor: „Bei beginnender Nacht darf sich die Schuljugend nicht mehr auf den Straßen und Plätzen sammeln oder umher treiben. Lehrer und Seelsorger, sowie die Mitglieder der Schulpflegen und der Gemeinderäthe werden darüber wachen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt und namentlich der ältern Schuljugend das beginnende Nachtschwärmen durchaus nicht nachgelassen werde." — Gegenüber dieser für die sittliche Erziehung der Jugend so wohlthätigen Vorschrift wäre es nicht außer Ortes, wenn der Bezirksschulrath in einer großen, an der Hauptstraße gelegenen Gemeinde dafür sorgte, daß die Schuljugend fortan nicht mehr bis tief in die Nacht sich auf einem Kegelplatze dürfte sehen lassen, auf welchem ein Mitglied der Schulpflege besonders, wenn Jemand des andern Geschlechts vorübergeht, öffentliche Vorträge hält, die keineswegs zur sittlichen Erbauung der Jugend dienen. Nützt übrigens auch nicht sonderlich, daß sie die Alten hören.

Zürich. Besoldungsfrage.

Nro. 1, Voranschlag.

Täglich: Ein 2pfündiges Brod zu 45 Rp.	Fr.	164 25
Wöchentlich: 5 Pfund Fleisch zu 45 Rp.	„	117 —
„ ½ „ Kaffee zu 40 Rp.	„	20 80
„ 1 „ Schmalz zu 1 Fr. 20 Rp.	„	62 40
„ 2 „ Mehl zu 27 Rp.	„	28 8
„ 10 Maß Milch zu 20 Rp.	„	104 —
„ 1 „ Wein zu 1 Fr.	„	52 —
Jährlich: 10 Zentner Kartoffeln zu 4 Fr.	„	40 —
„ Für Obst	„	15 —
„ Schuhe, neu und geflickt	„	55 —
„ Kleider, Hemden, Bettzeug u. s. w.	„	70 —
„ Holz, inklus. Reisbüschel	„	50 —
„ Oel und Kerzen	„	25 —
„ 12 Pfund Seife zu 60 Rp.	„	9 —
„ Haus- und Küchengeräthe	„	15 —
„ Steuern aller Art	„	20 —
„ Bücher und Zeitschriften	„	20 —
„ Auslage an Synode und Kapitel	„	15 —
„ Salz, Essig, Schleiferlohn, Pathengeschenke Hochzeitgaben, Allerlei	„	10 —
„ Arzt?	„	50 —
Summa	Fr.	942 53

Nro. 2, wirkliche Ausgaben.

6 Zentner 94 Pfund Brod zu den laufenden Preisen	Fr.	152 4
2 Zentner 95 Pfund Fleisch ebenso	„	129 90
16 Pfund Kaffee	„	18 10
53½ Pfund Schmalz	„	57 19
96 Pfund Gerste, Mehl und Reis	„	21 69
361 Maß Milch	„	67 82
180 Maß Wein	„	90 —
27 Pfund Zucker	„	16 93
Für Obst	„	13 30
Schuhe, nur für 2 Personen	„	38 20
Kleider — ohne Arbeitslohn	„	88 67
1 Klafter Tannenholz 20 Fr., 118 Reiswellen 23 Fr.	„	43 —
3⅛ Maß Oel 7 Fr. 40 Rp. 13 Pfund Kerzen 12 Fr. 38	„	19 78
Wäsche mit 16 Pfund Seife	„	26 83
Haus- und Küchengeräthe	„	70 31
Steuern aller Art	„	17 74
Bücher und Zeitschriften	„	51 94
Dünger, Acker- und Fuhrlohn für ½ Juch. Pflanzland	„	62 47
40 Pfund Salz und 4 Maß Essig	„	4 98
Uebertrag	Fr.	990 89